

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 22

Berlin, den 18. September 2012

03227

## Inhalt

5.9.2012	<b>Gesetz zur Aufhebung des Straßenausbaubeitragsgesetzes</b> . . . . .	266
	2132-4	
27.8.2012	Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte. . . . .	267
	7831-2-1	
28.8.2012	Verordnung über die zuständige Stelle für die Berufsbildung im Bereich der Hauswirtschaft (Hauswirtschaftszuständigkeitsverordnung – HausWZustV) . . . . .	270
	806-4-1	
11.9.2012	Verordnung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre 3-5/8 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf. . . . .	271

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Gesetz**  
**zur Aufhebung des Straßenausbaubeitragsgesetzes**  
Vom 5. September 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Straßenausbaubeitragsgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. S. 265), das durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die vereinnahmten Straßenausbaubeiträge werden auf Antrag zurückgezahlt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. September 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Verordnung**  
**über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen**  
**im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Vom 27. August 2012

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 869) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden Entgelte nach diesen Vorschriften und dem anliegenden Verzeichnis der Tarifstellen erhoben.

§ 2

Schuldner, Gläubiger

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten trifft den Besitzer oder die Besitzerin tierischer Nebenprodukte.

(2) Die Entgelte werden durch das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen erhoben.

(3) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

(4) Das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen ist berechtigt, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

§ 3

Auslagen

Kosten, die durch Öffnung, Entfernung und Beseitigung von Umhüllungen oder Verpackungen entstehen, sind durch den Besitzer oder die Besitzerin zu tragen. Diese richten sich nach dem Zeitaufwand für die Entpackung und den Entsorgungskosten für das Verpackungsmaterial.

§ 4

Ermäßigung, Befreiung

(1) Im Einvernehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung kann im Einzelfall eine Entgeltermäßigung gewährt werden.

(2) Entgeltfrei ist die Beseitigung von Tierkörpern, auch freilebendem Wild und Fischen, nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 216) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 2012

Senatsverwaltung für Gesundheit  
und Soziales

Mario Czaja

Anlage

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

**I. Beseitigung von Material der Kategorie 1**

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

**A Tierkörperteile der Kategorie 1 und Tierkörperteile aus Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde**

109	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	40 l	je	22
110	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	33
111	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	62
112	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je	230

**B Tierkörper der Kategorie 1**

120	Beseitigung von Rindern ab 12 Monaten	je Stück		100
121	Beseitigung von Schafen ab 12 Monaten	je Stück		10
122	Beseitigung von Ziegen ab 12 Monaten	je Stück		10

Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

**C Heimtiere und Versuchstiere**

130	Beseitigung von Heimtieren aus Tierarztpraxen	je Stück	Hund	22
		je Stück	Katze	18
		je Anfahrt		15
131	Beseitigung von Heimtieren aus privaten Haushalten	je Stück	Hund	22
		je Stück	Katze	18
		je Anfahrt		30
132	Beseitigung von Heimtieren bei Einlieferung in die Sammelstelle(n) des Unternehmers	je Stück	Hund	22
		je Stück	Katze	18
133	Beseitigung von Hamstern, Mäusen, Kanarienvögeln, kleinen Versuchstieren	je kg		1
		je Anfahrt		30

Bei der Beseitigung von Heim- und Versuchstieren werden Kosten für erforderliches Verpackungsmaterial gesondert berechnet.

134	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	33
135	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	62

Zu den unter 134 und 135 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 30 € berechnet.

**II. Beseitigung von Material der Kategorie 2**

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden folgende Entgelte erhoben:

**A Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse**

Für die Beseitigung

- ehemaliger Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die ehemalige Lebensmittel enthalten, soweit nicht als Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe f der VO (EG) 1069/2009 einzustufen,
- von Tierkörpern,

Tarifstelle	Leistung		Entgelt zzgl. MwSt. (€)
– von Tierkörpern und Erzeugnissen gemäß Artikel 9 VO (EG) 1069/2009, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragten Unternehmen nicht unmittelbar zugeführt werden,			
wird ein Systembehälter zur Verfügung gestellt. Die Entgelte der Beseitigung betragen:			
209	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	40 l	je 22
210	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je 33
211	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je 62
212	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je 230
<b>B Tierkörper</b>			
220	Beseitigung von Pferden und Eseln	je Stück	243
221	Beseitigung von Fohlen und Ponys	je Stück	123
222	Beseitigung von Rindern unter 12 Monaten	je Stück	76
223	Beseitigung von Kälbern	je Stück	30
224	Beseitigung von Schafen und Ziegen unter 12 Monaten	je Stück	10
225	Beseitigung von Schaf- und Ziegenlammern	je Stück	7
226	Beseitigung von Sau/Eber	je Stück	50
227	Beseitigung von Schweinen über 50 kg	je Stück	30
228	Beseitigung von Schweinen bis 50 kg	je Stück	15
229	Beseitigung von Ferkeln bis 20 kg	je Stück	7
230	Beseitigung von Geflügel	je Stück	7
231	Beseitigung von Wild über 50 kg	je Stück	100
232	Beseitigung von Wild bis 50 kg	je Stück	45
240	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters*:	120 l	je 75
241	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters*:	240 l	je 120
242	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters*:	1,1 cbm	je 360

\* Werden Tierkörper der Tarifstellen 222 bis 230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, reduziert sich das Entgelt auf ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.

Neben den genannten Entgelten zu A und B werden zusätzlich 30 € Anfahrtspauschale berechnet.

### III. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Landesfischereiseingesetzes (LFischScheinG) in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

309	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je 25
310	Bereitstellung und Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je 36

Zusätzlich werden 30 € Anfahrtspauschale berechnet.

Bei Abgabe der Fische in der Sammelstelle des Unternehmers wird keine Anfahrtspauschale berechnet.

### IV. Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren für die Abholung von tierischen Nebenprodukten werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

409	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit bis zu 3,5 t	40
410	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 7,5 t	50
411	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t	90

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

**Verordnung**  
**über die zuständige Stelle**  
**für die Berufsbildung im Bereich der Hauswirtschaft**  
**(Hauswirtschaftszuständigkeitsverordnung – HausWZustV)**  
Vom 28. August 2012

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 192), des § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, und des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe der Hauswirtschaft ist die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Stelle ergeben sich aus den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Ausbildungsstätten in Berufen der Hauswirtschaft (§ 27 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes) wird auf die zuständige Stelle nach § 1 Absatz 1 übertragen.

§ 3

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für die Berufe der Hauswirtschaft ist die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

(2) Die nach Teil 2 Kapitel 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben werden der Industrie- und Handelskammer zu Berlin übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 28. August 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Dilek K o l a t  
Senatorin für Arbeit,  
Integration und Frauen

## Verordnung

### über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre 3-5/8 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf

Vom 11. September 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 23. November 2010 (GVBl. S. 537) erlassene und durch Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl. S. 464) bis zum 21. September 2012 verlängerte Veränderungssperre wird um ein weiteres Jahr bis zum 21. September 2013 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich ge-

genüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. September 2012

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e  
Bezirksbürgermeister

Jens-Holger K i r c h n e r  
Bezirksstadtrat  
für Stadtentwicklung

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00  
E-Mail: [katharina.jung@senjust.berlin.de](mailto:katharina.jung@senjust.berlin.de)  
Homepage: [www.berlin.de/senjust](http://www.berlin.de/senjust)

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice)  
E-Mail: [info@wolterskluwer.de](mailto:info@wolterskluwer.de)  
Internet: [www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de](http://www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de)

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG